



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.12.2018  
COM(2018) 841 final

**Verbalnote**

**über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**

**DE**

**DE**

## BEGLEITSCHREIBEN ZUR

### VERBALNOTE ÜBER DEN ABSCHLUSS DES ABKOMMENS ÜBER DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND AUS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT

#### Begleitschreiben an Drittstaaten

[Absender<sup>1</sup>] entbietet Ihrer Regierung seine/ihre Empfehlung und beeht sich, die beiliegende Verbalnote zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zu übermitteln.

Darüber hinaus ersucht [Absender] Ihre Regierung, bezüglich aller Übereinkommen/Abkommen/Vereinbarungen, die die Europäische Union unterzeichnet hat bzw. deren Vertragspartei oder Beteiligte sie ist und für die Ihre Regierung Verwahrerin oder Vorsitzende ist, die beiliegende Verbalnote allen anderen Vertragsparteien oder Beteiligten dieser Übereinkommen/Abkommen/Vereinbarungen zur Kenntnis zu bringen.

Die beiliegende Verbalnote wurde von den Mitgliedstaaten der Union, einschließlich des Vereinigten Königreichs, gebilligt.

[Absender] möchte diese Gelegenheit nutzen, Ihrer Regierung erneut seiner/ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

#### Begleitschreiben an internationale Organisationen

[Absender<sup>2</sup>] entbietet Ihrer Organisation seine/ihrer Empfehlung und beeht sich, die beiliegende Verbalnote zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zu übermitteln.

Darüber hinaus wird das zuständigen Gremium oder die zuständige Person Ihrer Organisation ersucht, bezüglich aller Übereinkommen/Abkommen/Vereinbarungen, die die Europäische Union unterzeichnet hat bzw. deren Vertragspartei oder Beteiligte sie ist und für die Ihre Organisation Verwahrerin oder Sekretariat ist, die beiliegende Verbalnote allen anderen Vertragsparteien oder Beteiligten dieser Übereinkommen/Abkommen/Vereinbarungen zur Kenntnis zu bringen.

Die beiliegende Verbalnote wurde von den Mitgliedstaaten der Union, einschließlich des Vereinigten Königreichs, gebilligt.

[Absender] möchte diese Gelegenheit nutzen, Ihrer Organisation erneut seiner/ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

---

<sup>1</sup> Leiter der EU-Delegation, sofern eine anerkannte EU-Delegation vorhanden ist, ansonsten die zentralen Dienststellen der Union.

<sup>2</sup> Leiter der EU-Delegation, sofern eine anerkannte EU-Delegation vorhanden ist, ansonsten die zentralen Dienststellen der Union.

**VERBALNOTE ÜBER DEN ABSCHLUSS DES ABKOMMENS ÜBER DEN AUSTRITT DES  
VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND AUS DER  
EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT**

1. Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) dem Europäischen Rat seine Absicht mit, nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom“) auszutreten. Das Vereinigte Königreich wird daher am 30. März 2019 seine Eigenschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Union und von Euratom verlieren.
2. Am [Datum] unterzeichneten die Union und Euratom sowie das Vereinigte Königreich nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union ein Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und Euratom (im Folgenden „Austrittsabkommen“)<sup>3</sup>. Das Austrittsabkommen tritt vorbehaltlich seiner vorherigen Ratifizierung durch das Vereinigte Königreich und seines Abschlusses durch die Union und Euratom am 30. März 2019 in Kraft.
3. Um der spezifischen Situation des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom gerecht zu werden, sieht das Austrittsabkommen einen zeitlich begrenzten Übergangszeitraum vor, in dem – mit Ausnahme von bestimmten eng beschränkten Ausnahmen – das Unionsrecht weiterhin auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich Anwendung findet und alle Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten im Unionsrecht, einschließlich des durch die Mitgliedstaaten durchgeführten und angewandten Unionsrechts, das Vereinigte Königreich einschließen.
4. Die Union und Euratom und das Vereinigte Königreich sind übereingekommen, dass das Unionsrecht im Sinne des Austrittsabkommens internationale Übereinkünfte umfasst, die von der Union (oder Euratom) oder von den Mitgliedstaaten im Namen der Union (oder Euratom) oder von der Union (oder Euratom) und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden.
5. Vorbehaltlich der rechtzeitigen Ratifizierung und des Abschlusses des Austrittsabkommens notifizieren die Union und Euratom den Vertragsparteien internationaler Übereinkünfte nach Absatz 4, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums für die Zwecke dieser internationalen Übereinkünfte als Mitgliedstaat behandelt wird.
6. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in dieser Verbalnote dargelegten Grundsätze auch für von der Union oder Euratom geschlossene internationale Instrumente und Vereinbarungen ohne verbindliche Rechtswirkungen und für vorläufig angewandte internationale Übereinkünfte nach Absatz 4 gelten.

---

<sup>3</sup> Das Austrittsabkommen ist abrufbar unter [Link zur Website der Kommission: [https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom\\_en](https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom_en)] [Link zum Amtsblatt und zum Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Austrittsabkommens]

7. Die Bestimmungen bezüglich des Übergangszeitraums im Vierten Teil (Artikel 126 bis 132) des Austrittsabkommens sind in Verbindung mit den anderen einschlägigen Bestimmungen des Austrittsabkommens, insbesondere dem Ersten Teil, zu lesen.
8. Der Übergangszeitraum beginnt am 30. März 2019 und endet am 31. Dezember 2020; das Austrittsabkommen sieht jedoch die Möglichkeit der Annahme eines einzigen Beschlusses vor, mit dem der Übergangszeitraum um höchstens 24 Monate verlängert wird. Eine Verlängerung wird gegebenenfalls von der Union und Euratom in einer weiteren Verbalnote mitgeteilt.
9. Nach Ende des Übergangszeitraums sind die internationalen Übereinkünfte nach den Absätzen 4 und 6 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Davon unberührt bleibt der Status des Vereinigten Königreichs in Bezug auf mehrseitige Übereinkommen, bei denen das Vereinigte Königreich eine eigenständige Vertragspartei ist.